

Gemeinschaftsschule Neuenstein | Öhringer Str. 2 | 74632 Neuenstein
positiv sein | wohl fühlen | Erfolg haben

Liebe Eltern,

wir freuen uns, Ihr Kind und Sie an unserer Schule begrüßen zu dürfen.

Es ist uns sehr wichtig, dass wir vom ersten Tag an in gutem Kontakt zu Ihnen stehen und Ihr Kind bei uns eine möglichst gute Begleitung findet, um erfolgreich an der Schule lernen zu können. In diesem Zusammenhang legen wir großen Wert darauf, dass sich alle Menschen an unserer Schule wohl fühlen.

Zur Erläuterung unserer Schulanmeldebögen:

Eine Schulanmeldung setzt immer die Angabe personenbezogener Daten voraus, dies ist gesetzlich in Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO geregelt. Mit allen Daten, die Sie uns zur Verfügung stellen, gehen wir sehr sorgfältig um. Wir haben dazu eine Datenschutzerklärung erstellt, die dem Aufnahmeantrag als Anlage beigefügt ist.

Grundsätzlich ist Ihnen die vollständige oder teilweise Beantwortung der mit (*) gekennzeichneten Fragestellungen freigestellt.

Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung und freuen uns auf eine gelingende Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

Die Schulleitung
und das Lehrerteam der
Gemeinschaftsschule Neuenstein

**Aufnahmeantrag
Gemeinschaftsschule Neuenstein
Klasse 5-10**



Schüler/Schülerin

Familienname:

Vorname(n):

Rufname(n):

Geburtstag:

Geburtsort:

Geburtskreis:

Geburtsland:

Geschlecht:

männlich

weiblich

divers

Anschrift:

(PLZ, Wohnort, Strasse,
Hausnummer)

Staatsangehörigkeit:

Verkehrssprache:

(In welcher Sprache findet die überwiegende Kommunikation innerhalb der Familie statt?)

Unser Kind besucht derzeit die Klasse

Schule:

Bitte füllen Sie auf dem gelben Beiblatt die Angaben zur Schullaufbahn aus.

Aufnahmewunsch in die Klassenstufe

Unser Kind möchte mit folgenden Kindern in eine Klasse:

1.

2.

(Wir versuchen, den Wünschen Ihres Kindes zu entsprechen, können dies jedoch nicht garantieren.)

Ab Klasse 6: Wahlpflichtfach (bitte ankreuzen)

- AES (Gesundheit und Soziales)
- Fremdsprache (Französisch)
- Technik

Ab Klasse 8: Profilfach (bitte ankreuzen)

- Naturwissenschaftliches Profil
- Sport-Profil

(Bitte Wahlpflichtfach nur ankreuzen bei Anmeldungen ab Klasse 6 und Profilfach ab Kl. 8)

Aufnahmeantrag

Gemeinschaftsschule Neuenstein

Klasse 5-10

Unser Kind hat keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen

Unser Kind hat folgende, für den Unterricht bedeutsame gesundheitliche Beeinträchtigungen

Allergien

Regelmäßige Medikamente

Sonstiges

Kinderarzt/Hausarzt:

Abfrage der Religionszugehörigkeit im Rahmen der Schulanmeldung (siehe hierzu beiliegendes Merkblatt)

Derzeit ist in Baden-Württemberg der Religionsunterricht von sieben unterschiedlichen Bekenntnissen als ordentliches Lehrfach gemäß §96 Schulgesetz eingerichtet. Diese sind der alevitische, altkatholische, evangelische, jüdische, römisch-katholische, orthodoxe sowie der syrisch-orthodoxe Religionsunterricht. Um die Verwirklichung des Rechts der Schüler, Eltern und Religionsgemeinschaften auf Durchführung des Religionsunterrichtes sowie die Einhaltung der Schulpflicht zu gewährleisten, ist es notwendig, die Religionszugehörigkeit der Schülerinnen und Schüler durch Befragung festzustellen. Regelmäßig geschieht dies bei der Schulanmeldung durch entsprechende

Angaben zur Konfession (Bitte ankreuzen)

- | | | | |
|--------------------------------------|----------------------------------------|----------------------------------------------|----------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> evangelisch | <input type="checkbox"/> röm.kath. | <input type="checkbox"/> neuapostolisch | <input type="checkbox"/> Zeugen Jehova |
| <input type="checkbox"/> islam.*** | <input type="checkbox"/> baptistisch | <input type="checkbox"/> griechisch-orthodox | <input type="checkbox"/> jüdisch |
| <input type="checkbox"/> alevitisch | <input type="checkbox"/> methodistisch | <input type="checkbox"/> syrisch-orthodox | <input type="checkbox"/> keine |
| <input type="checkbox"/> sonstige | <input type="checkbox"/> freikirchlich | | |

Info zu ***: Ein eigenständiger Islam-Unterricht findet nicht statt.

Um der jeweiligen Religionsgemeinschaft eine Überprüfung der Mitgliedschaft der Schülerin/des Schülers in dieser Religionsgemeinschaft zu ermöglichen, kann es erforderlich sein, den Namen der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler an Vertreter der Religionsgemeinschaften bzw. die Religionslehrerin/den Religionslehrer zu übermitteln. In Bezug auf die evangelische und die katholische Kirche bestehen datenschutzrechtliche Regelungen, welche die Übermittlung der Namen erlauben. Die Zulässigkeit der Übermittlung der Namen der Schülerinnen und Schüler an die anderen Religionsgemeinschaften hängt von der Einwilligung durch den Betroffenen bzw. deren Erziehungsberechtigten ab. Die Einwilligung kann verweigert und nach Abgabe auch widerrufen werden. Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten ist dann nicht bzw. nicht mehr zulässig. Ausgenommen hiervon ist der islamische Religionsunterricht sunnitischer Prägung. Da dieser nicht in der Trägerschaft einer anerkannten Religionsgemeinschaft stattfindet, besteht kein Recht auf Zugang zu den Namen der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler (zum Beispiel von Seiten der islamischen Verbände bzw. von Moscheegemeinden).

Religionsunterricht/Ethikunterricht

- mein Kind nimmt am Religionsunterricht teil
- mein Kind nimmt am Ethikunterricht teil

Aufnahmeantrag Gemeinschaftsschule Neuenstein Klasse 5-10



MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT BADEN-WÜRTTEMBERG

Merkblatt zum Religionsunterricht

A. Der Religionsunterricht ist gemäß Artikel 7 Abs. 3 Grundgesetz, Artikel 18 Landesverfassung und § 96 Abs. 1 Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) an den öffentlichen Schulen des Landes ordentliches Lehrfach. Damit ist jede Schülerin und jeder Schüler, der in Baden-Württemberg eine öffentliche Schule besucht und der einem Bekenntnis angehört, für das Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach eingerichtet ist, grundsätzlich zur Teilnahme am Religionsunterricht dieses Bekenntnisses verpflichtet. Aus diesem Grund ist die Religionszugehörigkeit jeder Schülerin und jedes Schülers durch Befragung festzustellen.

An den öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg sind Alevitische, Altkatholische, Evangelische, Jüdische, Römisch-katholische, Orthodoxe und Syrisch-orthodoxe Religionslehre in Trägerschaft der jeweiligen Religionsgemeinschaft als Lehrfächer im Sinne von § 96 Abs. 1 SchG eingerichtet. Die Trägerin der Orthodoxen Religionsunterrichts ist die Orthodoxe Bischofskonferenz, deren Mitglieder die Griechisch-Orthodoxe Metropolie, Exarchat von Zentraleuropa (KdöR), das Exarchat der orthodoxen Gemeinden russischer Tradition in Westeuropa, die Ukrainische Orthodoxe Eparchie von Westeuropa, die Griechisch-Orthodoxe Kirche von Antiochien - Metropolie für Deutschland und Mitteleuropa, die Berliner Diözese der Russisch Orthodoxen Kirche des Moskauer Patriarchat (KdöR), die Russisch Orthodoxe Kirche im Ausland - Russische Orthodoxe Diözese des orthodoxen Bischofs von Berlin und Deutschland (KdöR), die Serbische Orthodoxe Kirche - Diözese von Frankfurt und ganz Deutschland, die Rumänisch Orthodoxe Kirche - Metropolie für Deutschland, Zentral- und Nordeuropa (KdöR), die Bulgarische Diözese von West- und Mitteleuropa sowie die Diözese für Deutschland und Österreich der Georgischen Orthodoxen Kirche sind.

Die Islamische Religionslehre sunnitischer Prägung ist im Rahmen eines Modellprojekts des Landes als Lehrfach im Sinne von § 96 SchG eingerichtet. Die Schulpflicht und die Versetzungserheblichkeit gilt für die Islamische Religionslehre sunnitischer Prägung ebenso wie für den Religionsunterricht der anderen Bekenntnisse.

Die Erteilung des Unterrichts dieser acht Bekenntnisse ist wegen des Mangels an Lehrkräften und mit Blick auf die Zahl der Schülerinnen und Schüler des jeweiligen Bekenntnisses nicht in jedem Fall und an jeder Schule möglich. Dies ändert an der Notwendigkeit der Abfrage der Religionszugehörigkeit nichts.

Schülerinnen und Schüler, die keinem Bekenntnis oder einem Bekenntnis angehören, für das in Baden-Württemberg kein Religionsunterricht als Lehrfach eingerichtet ist, bzw. deren Erziehungsberechtigte können den Wunsch äußern, dass die Schülerin oder der Schüler am eingerichteten Religionsunterricht eines anderen Bekenntnisses teilnehmen soll. Die Teilnahme am gewünschten Religionsunterricht setzt allerdings voraus, dass entsprechender Unterricht an der Schule erteilt wird und die jeweilige Kirche oder Religionsgemeinschaft ihre Zustimmung zur Aufnahme der Schülerin oder des Schülers in den Unterricht erklärt. Über die Teilnahme am Islamischen Religionsunterricht sunnitischer Prägung entscheidet in diesen Fällen die Schulleitung.

B. Um der jeweiligen Religionsgemeinschaft eine Überprüfung der Mitgliedschaft der Schülerin bzw. des Schülers in der Religionsgemeinschaft zu ermöglichen, kann es erforderlich sein, die Namen der am Religionsunterricht dieses Bekenntnisses teilnehmenden Schülerinnen und Schüler an Vertreter der Religionsgemeinschaft bzw. an die Religionslehrerin oder den -lehrer zu übermitteln.

In Bezug auf die evangelische und die katholische Kirche bestehen datenschutzrechtliche Regelungen, welche die Übermittlung der Namen erlauben.

Die Zulässigkeit der Übermittlung der Namen der Schülerinnen und Schüler an die anderen Religionsgemeinschaften, welche die Trägerschaft für den Religionsunterricht innehaben, hängt von der Einwilligung der Schülerin oder des Schülers bzw. des oder der Erziehungsberechtigten ab. Die Einwilligung kann verweigert und nach Abgabe jederzeit gegenüber der Schulleitung widerrufen werden. Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten ist dann nicht bzw. nicht mehr zulässig.

Ausgenommen hiervon ist der islamische Religionsunterricht sunnitischer Prägung. Da dieser nicht in Trägerschaft einer Religionsgemeinschaft stattfindet, darf keine Weitergabe der Namen von Schülerinnen und Schülern an islamische Verbände oder Moscheegemeinden erfolgen.

**Aufnahmeantrag
Gemeinschaftsschule Neuenstein
Klasse 5-10**

Eltern/Erziehungsberichtige

	Mutter	Vater
Name		
Vorname		
Familienstand		
Konfession		
Staatsangehörigkeit		
PLZ, Wohnort		
Straße, Hausnummer		
Telefonnummer Festnetz		
Mobilnummer		
E-Mail-Adresse		
Telefonnummer Arbeit (*) (freiw. - nur wenn wir sie dort anrufen dürfen)		
Berufliche Tätigkeit (*)		

Wir sind verheiratet und leben zusammen **oder** verheiratet und leben getrennt **oder** geschieden und **haben das gemeinsame Sorgerecht** ja nein

(Nur bei Nein bitte Beiblatt ausfüllen)

Weitere Telefonnummern/Personen die wir im Notfall kontaktieren können: (*)
z.B. Großeltern, Nachbarn usw.

Wer ist das?	Name	Telefonnummer/Mobilfunknummer

Hat ihr Kind Geschwister? (*)

Name	Alter	Lerneinrichtung/Lernjahr

**Änderungen der im Aufnahmeantrag
angegebenen Daten, insbesondere
Anschrift, telefonische Erreichbarkeit,
Regelungen zum Sorgerecht usw. müssen
unverzüglich dem Sekretariat mitgeteilt
werden.**

**Aufnahmeantrag
Gemeinschaftsschule Neuenstein
Klasse 5-10**



Wir beantragen die Aufnahme unseres Sohnes/unserer Tochter

In die Klassenstufe

Neuenstein, den

Unterschrift **beider** Sorgeberechtigten:

Nutzung von Ton-, Bild- und Videomaterial in Print- und Onlinemedien zu Marketingzwecken der Schule auf Basis der Datenschutzerklärung extern:

Ich bin damit einverstanden

Ich bin damit nicht einverstanden

Kommunikation zwischen Lehrer und Eltern per Mail:

Um die Kommunikation zwischen Lehrer und Eltern zu erleichtern, nutzen wir neben der persönlichen Kommunikation und der Kommunikation per Telefon auch die Kommunikation per E-Mail. Dafür legen wir auch Klassen-E-Mail-Verteiler an.

Ich bin damit einverstanden

Ich bin damit nicht einverstanden

Neuenstein, den

Unterschrift **beider** Sorgeberechtigten:

**Beiblatt zum Sorgerecht zum
Aufnahmeantrag
Gemeinschaftsschule Neuenstein
Klasse 5-10**



Names der Schülerin/des Schülers:

Eltern/Sorgeberechtigte

	Mutter	Vater
Name		
Vorname		
Familienstand		
PLZ, Wohnort		
Straße, Hausnummer		
Telefonnummer		

Bei nicht verheirateten Eltern:

Wir haben eine gemeinsame Sorgerechtserklärung abgegeben:

- ja Es ist eine Bescheinigung des Jugendamtes über die gemeinsame Sorgerechtserklärung vorzulegen
- nein Es ist eine sogenannte „Negativbescheinigung“ vorzulegen, dass keine gemeinsame Sorgerechtserklärung abgegeben wurde

Bei geschiedenen oder verheiratet und getrennt lebenden Eltern:

- Wir haben **NICHT** das gemeinsame Sorgerecht. Ein entsprechender Nachweis ist beigelegt (z.B. Gerichtsurteil)
- Zum Sorgerecht gibt es besondere Regelungen, die für die Schule relevant sind. Ein entsprechender Nachweis ist beigelegt.

**Beiblatt
Checkliste
erforderliche Unterlagen**

- Kopie der Geburtsurkunde
- Impfausweis zur Einsicht oder in Kopie

Falls erforderlich: Nachweis zum Sorgerecht (s. Seite 7):

- Negativbescheinigung vom Jugendamt
- gemeinsame Sorgerechtserklärung vom Jugendamt
- Gerichtsurteil zum Sorgerecht
- Sonstiges

Bei ausländischen Schülern:

- Pass/Ausweisdokument

Schüler, die mit dem Bus/Bahn zur Schule fahren:

- Fahrkartenantrag

Nur bei Anmeldung für Klasse 5:

- Rückmeldung für den weiteren Bildungsweg (Blatt 1) **oder**
Empfehlung der Klassenkonferenz (Blatt 2) **oder**
Information über das Ergebnis der zentralen Kompetenz-
messung (erhalten beim Beratungsgespräch)
- Rückmeldung für den weiteren Bildungsweg (Blatt 3)

Anmeldung für Klasse 6-10:

- Zeugnismappe der vorherigen Schule